

**Satzung des "Schulfördervereins
der Städtischen Maria-Probst-Realschule München e.V."**

Satzung des „Schulförderverein der Städtischen Maria-Probst-Realschule München e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Schulförderverein der Städtischen Maria-Probst-Realschule München". Er ist im Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins befindet sich in München.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Schulförderverein hat den Zweck, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Städtischen Maria-Probst-Realschule zu unterstützen und zu fördern. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Förderung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule durch Bereitstellung von Mitteln, z.B.

- für die Ergänzung und Verbesserung schulischer Einrichtungen
- für die finanzielle Unterstützung kultureller, sportlicher und sonstiger schulischer Veranstaltungen und Projekte sowie berufskundlicher Veranstaltungen
- Pflege und Unterstützung der Beziehungen zwischen Schule und ihrem Umfeld sowie interkulturellen und nationalen, europaweiten Austausch und Studienfahrten

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit der Städtischen Maria-Probst-Realschule verbunden fühlen und sie ideell und materiell unterstützen wollen. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen beschließen. Gründe können

- grobe Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck
- Schädigung des Ansehens des Vereins
- mind. zweijährige Rückstand der Jahresbeiträge sein.

Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Rückerstattung von Beiträgen, ihnen stehen auch keine Ansprüche aus dem Vereinsvermögen zu.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgabe erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Sonstige Zuwendungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und sind auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich (insbesondere auch in digitaler Form durch E-Mail) zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Wahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- Entscheidung über gestellte Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel erforderlich.

Die Versammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse hält ein Schriftführer fest, die von ihm und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge einreichen.

Gewählt wird in offener Abstimmung durch Handzeichen. Wird von einem stimmberechtigten Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim und schriftlich erfolgen.

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne von §26 BGB aus dem

- Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder sind auch einzelvertretungsberechtigt.

Beisitzer*innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer vorschlagen.

Beisitzer*innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

Die Satzungsänderung muss bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein.

Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 8 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Elternbeirat der Städtischen Maria-Probst-Realschule, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Schülerbildung der Städtischen Maria-Probst-Realschule München zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21.09.2023 beschlossen.

München, den 21.09.2023